

RS OGH 1976/6/1 5Ob588/76, 5Ob608/80, 9Ob1733/91, 1Ob537/95 (1Ob1551/95), 6Ob134/99w, 5Ob236/06a, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

ABGB §431
ABGB §440
ABGB §861
ABGB §878
ABGB §1295 II f7e

Rechtssatz

1. Der Gläubiger hat das Recht auf eine obligationsgemäße Willensrichtung des Schuldners auch schon vor Fälligkeit und dementsprechend gegen den Schuldner einen Anspruch auf Unterlassung von Handlungen, die die geschuldete Leistung beeinträchtigen können. 2. Dritte Personen dürfen das Recht des Gläubigers auf obligationsgemäße Willensrichtung des Schuldners nicht beeinträchtigen. Mangels einer allgemeinen Haftung des Dritten, zu dessen Gunsten der frühere Vertrag gebrochen wurde, setzt ein Unterlassungsanspruch gegen die Durchführung des späteren Geschäftes gegen den Dritten voraus, sondern den Veräußerer mit einem gezielten Einwirken zu einen Vertragsbruch gegenüber den daraus Berechtigten geradezu verleitet hat. Die beschränkte Haftung des Dritten bei Eingriffen in fremde Forderungsrechte bezieht sich nicht nur auf Schadenersatzansprüche sondern auch auf Unterlassungsansprüche.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 588/76
Entscheidungstext OGH 01.06.1976 5 Ob 588/76
Veröff: SZ 49/75
- 5 Ob 608/80
Entscheidungstext OGH 02.09.1980 5 Ob 608/80
nur: Mangels einer allgemeinen Haftung des Dritten, zu dessen Gunsten der frühere Vertrag gebrochen wurde, setzt ein Unterlassungsanspruch gegen die Durchführung des späteren Geschäftes gegen den Dritten voraus, sondern den Veräußerer mit einem gezielten Einwirken zu einen Vertragsbruch gegenüber den daraus Berechtigten geradezu verleitet hat. (T1)
- 9 Ob 1733/91

Entscheidungstext OGH 29.05.1991 9 Ob 1733/91

Vgl auch; nur T1

- 1 Ob 1551/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1551/95

Auch; nur T1

- 6 Ob 134/99w

Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 134/99w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Übergabsvertrag auf den Todesfall. (T2)

Beisatz: Der Anspruch der Übernehmer ist ein bis zum Tod des Übergebers befristeter Erfüllungsanspruch. Bis dahin haben die Kläger gegenüber dem Übergeber nur einen Unterlassungsanspruch. Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung kommt erst ab dem Tod des Übergebers in Frage. (T3)

- 5 Ob 236/06a

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 5 Ob 236/06a

Auch; Beisatz: Dabei wirkt grundsätzlich das für den Vertragsabschluss notwendige Wissen oder Wissen müssen des Machthabers auf den Machtgeber zurück. (T4)

- 1 Ob 193/12g

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 193/12g

Vgl

- 6 Ob 178/13i

Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 178/13i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0011285

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at